

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE SEEHOF



ZEICHENERKLÄRUNG

	SONDERGEBIET/HOTEL	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB/ § 10 BauNVO
	WOHNBAUFLÄCHEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB/ § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB/ § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
	SONDERGEBIET/WOCHENENDHAUS	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB/ § 10 BauNVO
	SONDERGEBIET/CAMPINGPLATZ	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB/ § 10 BauNVO
	SONDERGEBIET/FREMDENVERKEHR	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB/ § 11 BauNVO
	SONDERGEBIET/ALTEN UND PFLEGEHEIM	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB/ § 11 BauNVO
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
	GEMEINDEGRENZE	
	RADWEG	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
	FEUERWEHR	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	FLÄCHEN FÜR WALD	§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB
	GRÜNFLÄCHE (PRIVAT)	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN	§ 5 Abs. 4 BauGB
	BODENDENKMÄLER	
	NATURDENKMÄLER HIER: FLÄCHENATURDENKMAL "ALTE ZIEGELEI"	
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS	§ 5 Abs. 4 BauGB
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "SCHWERINER SEENLANDSCHAFT"	
	GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN	§ 7 Abs. 1 des 1. NatG, M.V.
	BACH ZUM KIRCHSTÜCKER SEE	
	UMGRENZUNG DER FÜR BAULICHE NUTZUNGEN VORGESEHENEN FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND, HIER: ALLLASTENVERDACHTSFLÄCHEN	§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB
	GESCHÜTZTE BIOTOPE	§ 2 Abs. 1 des 1. NatG M.V./ § 4 Abs. 1 des 1. NatG M.V.
	SCHUTZABSTAND ZUM WALD	§ 5 Abs. 4 BauGB § 20 Landeswaldgesetz
	VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMENE TEILFLÄCHE	§ 6 Abs. 3 BauGB

AUFGRUND DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 9. DEZ. 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDESETZ VOM 22.04.1992 (BGBl. I S. 466), SOWIE NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 3 INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. DEZ. 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG FÜR DAS GEMEINDEGEBIET SEEHOF DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN AUFGESTELLT.

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.05.1991, DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSGANG AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL VOM 16.08. BIS 03.09.1991 ERFOLGT. SEEHOF, DEN 28.01.97
Phroel
BÜRGERMEISTERIN
- DIE FÜR DIE RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE STELLE IST GEMÄSS § 246a ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 BauGB I.V.M. § 4 ABS. 3 BauNVO BETEILIGT WORDEN. SEEHOF, DEN 28.01.97
Phroel
BÜRGERMEISTERIN
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BauGB IST AM 04.09.1991 DURCHFÜHRT WORDEN. SEEHOF, DEN 28.01.97
Phroel
BÜRGERMEISTERIN
- DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 20.05.1994 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN. SEEHOF, DEN 28.01.97
Phroel
BÜRGERMEISTERIN
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 25.04.1995 DEN ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT. SEEHOF, DEN 28.01.97
Phroel
BÜRGERMEISTERIN
- DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN IN DER ZEIT VOM 15.09. BIS 15.09.1995 WÄHREND FOLGENDER ZEIT: MONTAG 8-12/13-16 UHR, DIENSTAG 8-12/13-16 UHR, MITTWOCH 8-12/13-16 UHR, DONNERSTAG 8-12/13-16 UHR NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, IN DER ZEIT VOM 28.07. BIS 15.08.1995 DURCH AUSGANG ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. SEEHOF, DEN 28.01.97
Phroel
BÜRGERMEISTERIN
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER, SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 20.08.1996 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN. SEEHOF, DEN 28.01.97
Phroel
BÜRGERMEISTERIN
- DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WURDE AM 20.06.1996 VON DER GEMEINDE BESCHLOSSEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20.06.1996 GEBILLIGT. SEEHOF, DEN 28.01.97
Phroel
BÜRGERMEISTERIN
- DIE GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES WURDE MIT DER VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBÜRO VOM 23.07.1998 AZ. VIII 232-512.111-88-088 MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN - ERFÜLLT. SEEHOF, DEN 01.12.1998
Phroel
BÜRGERMEISTERIN
- DIE NEBENBESTIMMUNGEN WURDEN DURCH DEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.08.1998 ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET, DAS WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBÜRO VOM AZ. SEEHOF, DEN 01.12.1998
Phroel
BÜRGERMEISTERIN
- DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT. SEEHOF, DEN 01.12.1998
Phroel
BÜRGERMEISTERIN
- DIE ERTILGUNG DER GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND DURCH AUSGANG IN DER ZEIT VOM 11.12.1998 BIS ZUM 31.12.1998 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ERWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTFOLGEN (§ 215 ABS. 1 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN.
DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST AM 02.01.1999 IN KRAFT GETRETEN. SEEHOF, DEN 28.01.99
Phroel
BÜRGERMEISTERIN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE SEEHOF



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE SEEHOF	
PROJEKT NR. : F 288 - 91	BEARBEITET : IM SEPTEMBER 1993
	MÄßSTAB 1:5000
	GEÄNDERT : 4/95 8/96 8/98
GEMEINDE SEEHOF	